

Das neue Kloster bei Zara in Dalmatien ist nicht mitgezählt.

b) In Elsaß-Lothringen:

Oelenberg bei Reiningen 1825.

c) In Preußen:

1. Mariawald bei Heimbach in den Rheinlanden 1861.

2. Maria Been bei Großrefen in Westfalen 1888.

II. Weiblichen Geschlechtes:

in Elsaß-Lothringen.

Oelenberg 1824.

Der Cisterzienserorden gehört zu den beschaulichen Orden, weshalb die Glieder desselben ein nach der Regel des h. Benedict von der Welt abgesondertes und dem Gebet und der Betrachtung Gott gewidmetes Leben führen. Statt der Urbarmachung der Wüsteneien und der Pflege der verschiedensten Künste und Gewerbe, wodurch sie sich früher viele Verdienste auch in Norddeutschland: in der Lausitz, in Sachsen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg u. s. w. erwarben, ist jetzt den Cisterziensern der gewöhnlichen Observanz durch Gottes Fügung die Aufgabe geworden, sich außer den allgemeinen Ordensverpflichtungen auch in der Schule und seit dem 14. Jahrhunderte in der Seelsorge der Menschheit dienstbar und nützlich zu machen, während die Cisterzienser der strengen Observanz mehr den ursprünglichen Beruf des Ordens verfolgen und so auch durch Gebet und gutes Beispiel für das Heil ihrer Mitmenschen wirken.

Für die Cisterzienserordenskirchen beiderlei Geschlechtes wurde durch Papst Benedict XIV. vom 5. April 1743 auf Bitten des damaligen Cisterzienserordensprocurators Johann Richard Maillart, Abtes zu Vallis Dulcis, entweder dem Mutter Gottes Altare oder dem Bernhardi Altar oder auch diesen beiden Altären zugleich, wie es eben die dem Breve beigefügte Bemerkung besagt, für immer das Altarprivilegium erteilt, wodurch den Seelen der Verstorbenen, für die an denselben hl. Messe gelesen wird, fürbittweise ein vollkommener Ablass zugewendet wird, so daß sie dadurch aus dem Fegefeuer befreit werden können. Für Marienstern wurde damals, am 5. April 1743, nur der Bernhardi Altar privilegiert; der Marienaltar erhielt das Altarprivilegium vom Papste Pius IX. am 7. Juni 1867.

Der obige Ordensprocurator Johann Richard Maillart erwirkte am genannten 5. April 1743 vom Papste Benedict XIV. auch, daß jede h. Messe, die ein Cisterzienserordenspriester oder in einem Cisterzienserinnenkloster ein Weltgeistlicher für eine Cisterzienserordensperson am Todestage oder auch zu einer anderen Zeit an was immer für einem Altare der Ordenskirche